

Verordnung

vom 15. Dezember 2014

Inkrafttreten:

01.01.2015

**zur Änderung des Beschlusses
über die Einreichung der Funktionen des Staatspersonals
(Handwerk und Betrieb, Justiz, Universität)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal;
gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreichung der Funktionen des Staatspersonals;
gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 25. Oktober 2011 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreichung der Funktionen (KBF) damit, eine Gruppe von insgesamt sieben Funktionen nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri zu bewerten und eine neue Funktion zu schaffen.

Im Anschluss an die Bewertung der Funktion *Spezialhandwerker/in* hat der Staatsrat beschlossen, die Funktion *Handwerker/in* aufzuheben und die Funktionsinhaberinnen und -inhaber in die Funktion *Spezialhandwerker/in* einzugliedern.

Auf der Grundlage des Berichts der KBF und der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation hat der Staatsrat beschlossen, die Einreichung der bewerteten Funktionen zu bestätigen oder zu ändern und die Bezeichnung gewisser Funktionen zu ändern.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

Die mit dem Buchstaben «a» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung geändert.

Die mit dem Buchstaben «b» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung bestätigt.

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

4 00	Handwerk und Betrieb	KL
<u>4 10</u>	<u>Handwerk</u>	
030	Spezialhandwerker/in	04–06 a
<u>4 20</u>	<u>Hauswirtschaftspersonal</u>	
010	Hausangestellte/r	04–06 a
030	Lingerieangestellte/r	04–06 a
050	Cafeteriaangestellte/r	04–06 a
<u>4 50</u>	<u>Küchenpersonal</u>	
010	Küchenangestellte/r	04–06 a

**FUNKTION MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG
UND DER FUNKTIONSBEZEICHNUNG**

2 00	Justiz – Polizei – Gefängnis	KL
<u>2 10</u>	<u>Justiz</u>	
110	Gerichtsschreiber/in erstinstanzlicher Gerichtsbehörden	21–24 a

NEU GESCHAFFENE FUNKTION

3 00	Unterrichtswesen	KL
<u>3 80</u>	<u>Universität (Uni)</u>	
080	Fakultätsverwalter/in	22–24

FUNKTION MIT ÄNDERUNG DER FUNKTIONSBEZEICHNUNG

2 00	Justiz – Polizei – Gefängnis	KL
<u>2 10</u>	<u>Justiz</u>	
230	Friedensrichter/in	29 b

AUFGEHOBENE FUNKTIONEN

2 00	Justiz – Polizei – Gefängnis	KL
<u>2 10</u>	<u>Justiz</u>	
050	Gerichtsschreiber/in beim Friedensgericht	21–22
4 00	Handwerk und Betrieb	KL
<u>4 10</u>	<u>Handwerk</u>	
010	Handwerker/in	04–06

Art. 2

- ¹ Bei Änderung der Einreihung werden die Gehälter auf den 1. Januar 2015 angepasst.
- ² Die Gehälter werden in die neuen Gehaltsklassen in die Stufe überführt, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt.
- ³ Die Verordnung über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion ist anwendbar.

Art. 3

- ¹ Stelleninhaber/innen mit der Funktion *Handwerker/in* werden in die Funktion *Spezialhandwerker/in* eingegliedert.
- ² Diese Funktionsänderung führt weder zu einer Einreihungsänderung noch zu einer Gehaltsstufenänderung für die aktuellen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL